

Gesuch

Qualifizierung für Fachtitel der OdA KSKV/CASAT

Reglement gilt bis 31.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Reglement.....	3
Antragsformular	7
1 – Persönliche Daten	7
2 – Antrag.....	8
3 – Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie.....	9
4 – Nachweise Kunsttherapeutische Supervision	11
5 – Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat.....	12
6 – Gebührenreglement.....	13

Bitte das Dokument ab Seite 7 ausdrucken und in Papierform bei der Geschäftsstelle einreichen

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, OdA KSKV/CASAT
© 2015 OdA KSKV/CASAT
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA KSKV/CASAT
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H | 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 | www.kskv-casat.ch | info@kskv-casat.ch

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit auf die männliche Form verzichtet, gemeint sind beide Geschlechter.

Reglement

- Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie
- Kunsttherapeutische Supervision
- Mentorat

Das vorliegende Reglement als Anhang zur Wegleitung der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie beschreibt das berufliche Selbstverständnis in der OdA KSKV/CASAT bezüglich *Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie, kunsttherapeutische Supervision und Mentorat*. Das Reglement stellt eine qualifizierte Begleitung der Studierenden in der modularen Ausbildung sicher. Die Gültigkeit der Anerkennung kann auf weitere Titel und Qualifikationen erweitert werden.

1. **Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie**

1.1 **Definition**

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie ist obligatorischer Bestandteil der modularen Ausbildung zur Kunsttherapeutin die im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden kann.

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung ist ein auf die eigene Person rückbezogenes, angeleitetes und reflektiertes Handeln im künstlerischen Medium.

In der Lehrtherapie lassen sich die Auszubildenden auf einen kunsttherapeutischen Prozess in der Rolle der Klientin ein.

1.2 **Rahmen**

- Die Lehrtherapie muss bei einer durch die QSK-HFP-KST anerkannten Lehrtherapeutin erfolgen
- Ausbilderinnen bzw. Lehrtherapeutinnen sorgen für Transparenz und Reflexion der Interventionen sowie des therapeutischen Prozesses
- Die minimale Sitzungszahl für Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie in Modul 5 beträgt 100 Stunden, davon werden in kunsttherapeutischer Lehrtherapie 30 Stunden im Einzel-setting absolviert
- Die Lehrtherapeutin ist dem Ausbildungsinstitut gegenüber an die Schweigepflicht gebunden
- Die Auszubildende kann die Lehrtherapeutin von der Schweigepflicht entbinden
- Die absolvierte kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie wird den Auszubildenden schriftlich bestätigt. Sie ist Bestandteil des Kompetenznachweises für Modul 5

1.3 **Lehrtherapievereinbarung**

Die Form der Lehrtherapie im Einzelsetting wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Diese beinhaltet:

- Zeitrahmen für Reflektion in der Lehrtherapie
- Liste der Methoden
- Zeitstruktur (Sitzungsdauer)
- Honorar

1.4 Anforderungen

Kunsttherapeutische Lehrtherapie

1. Sie besitzt einen QSK-HFP-KST-anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines von der QSK-HFP-KST anerkannten Berufsverbandes
2. Sie hat 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
3. Ist eine Lehrtherapeutin gleichzeitig Lehrbeauftragte der Auszubildenden darf sie die abschliessenden Kompetenznachweise zu den Modulen der Auszubildenden nicht überprüfen
4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung

- Sie besitzt einen QSK-HFP-KST-anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines von der QSK-HFP-KST anerkannten Berufsverbandes
- Sie hat 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
- Pkt. 3 unter Kunsttherapeutische Lehrtherapie kommt nicht zur Anwendung

1.5 Anerkennung

- Die Qualifikation für **kunsttherapeutische Lehrtherapie** erfolgt durch die QSK-HFP-KST. Anerkannte Ausbildungsinstitute (Modulanbieter) haben ein Antragsrecht
- Die Qualifikation und Requalifikation von **Ausbilderinnen im Rahmen der kunsttherapeutischen Selbsterfahrung** erfolgt direkt über das anerkannte Ausbildungsinstitut und in Verantwortung desselben

2. Kunsttherapeutische Supervision

2.1 Definition

Kunsttherapeutische Supervision ist eine auf das Arbeits- und Berufsfeld der Kunsttherapeutin zugeschnittene, personenzentrierte Beratung. In der Ausbildung zur Kunsttherapeutin bildet sie einen obligatorischen Bestandteil.

Sie arbeitet Fallbezogen mit persönlichen, fachlichen und rollenbezogenen Aspekten im Spannungsfeld zwischen Stabilität und Wandel. Sie arbeitet auf der Wahrnehmungs- Reflexions- und Handlungsebene und bezieht künstlerische Methoden ein.

Sie fördert die qualitative Verbesserung der Kunsttherapie. Sie dient der Weiterentwicklung der therapeutischen, künstlerischen und personalen Kompetenzen und damit der Professionalisierung des kunsttherapeutischen Handelns der Supervisandin.

Die kunsttherapeutische Supervisorin bezieht sowohl den sozio-ökonomischen, familiären und institutionellen Kontext der Supervisandin und der Klientel, die Besonderheiten des Fachgebietes, wie auch das künstlerische Medium mit ein.

2.2 Rahmen

- Kunsttherapeutische Supervision kann im Einzel- oder im Gruppensetting erfolgen
- Die kunsttherapeutische Supervisorin hat die Führung und die Verantwortung für die Struktur und die Prozessbegleitung. Die Rolle der kunsttherapeutischen Supervisorin kann lehrend, unterstützend oder beratend-begleitend sein
- Die kunsttherapeutische Supervisorin arbeitet nicht direkt mit Klientinnen, sie trägt jedoch für deren Begleitung und Wohlbefinden eine ethische Mitverantwortung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht
- Der Fokus der Arbeit kann auf zwei Triaden gelegt werden:
 1. Kunsttherapeutische Supervisorin – Kunsttherapeutin – Klientin (supervisorisches System)
 2. Klientin – künstlerisches Medium – Kunsttherapeutin (therapeutisches System)
- Das gemeinsame Ziel ist das Wohlbefinden der Klientin und der Supervisorin
- Die kunsttherapeutische Supervisorin ist an die Schweigepflicht gebunden, auch dem Ausbildungsinstitut gegenüber
- Die Auszubildende kann die kunsttherapeutische Supervisorin von der Schweigepflicht entbinden
- Für die Zulassung zur HFP-KST sind mindestens 30 Kontaktstunden in kunsttherapeutischer Supervision und mindestens 3 Fallbearbeitungen gemäss Modul 5 zu leisten
- Die absolvierte kunsttherapeutische Supervision wird den Auszubildenden von der Supervisorin schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist Bestandteil des Kompetenznachweises für das Modul 5

2.3 Anforderungen

Die kunsttherapeutische Supervisorin besitzt einen QSK-HFP-KST anerkannten Abschluss

- in Kunsttherapie
oder
- einen sonstigen Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie

und erfüllt *zusätzlich* folgende Kriterien:

- 2.3.1 Sie besitzt eine QSK-HFP-KST anerkannte Ausbildung in Supervision oder äquivalent wie folgt:
 - Kunsttherapeutin (ED)
 - und
 - 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision und/oder Beratung
- 2.3.2. Die Supervisorin für Auszubildende der Kunsttherapie kennt die jeweilige kunsttherapeutische Methode und bildet sich regelmässig kunsttherapeutisch und supervisorisch weiter
- 2.3.3. Die Supervisorin ist unabhängig vom Arbeitsumfeld der Supervisorin
- 2.3.4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

2.4 Übergangsbestimmungen

Wer bis zum 31.12.2016 den Nachweis von über 5 Jahren kunsttherapeutischer supervisorischer Tätigkeit im Umfang von über 20h pro Jahr erbringt, erhält die Anerkennung analog zu Punkt 1.

Inhaber eines Fachtitels Supervision des GPK mit Ausstellungsdatum ab 01.1.2013 erhalten bis zum 31.12.2016 die Anerkennung analog zu Punkt 2.3.1.

2.5 Anerkennung

Die Qualifikation für **kunsttherapeutische Supervision** erfolgt durch die QSK-HFP-KST. Anerkannte Ausbildungsinstitute (Modulanbieter) haben ein Antragsrecht

3. Mentorat

3.1 Definition

Mentorat in der Kunsttherapie ist die methodenspezifische, fachliche Begleitung Kandidierender der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie im Praktikum oder im Gleichwertigkeitsverfahren. Mentorinnen arbeiten an der Schnittstelle zwischen Praktikum- oder sonstigem Einsatzort der Kandidierenden, der Ausbildung, der OdA KSKV/CASAT, vertreten durch die QSK-HFP-KST und den Kandidierenden.

- Sie betreuen und beurteilen Kandidierende bezüglich ihrer angehenden praktischen und theoretischen Berufsfähigkeit
- Sie stellen, zusammen mit weiteren Verantwortlichen und den Kandidierenden, das Erreichen der Praktikumsziele gemäss Modul 6 sicher

3.2 Rahmen

Kunsttherapeutische Mentorinnen begleiten Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie als kunsttherapeutische Mentorinnen in Modul 6 (Kunsttherapeutisches Praktikum)

3.3 Mentoratsvereinbarung

Die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ausbildungsinstitut, Praktikumsort, Mentorin und Praktikantin ist Gegenstand der Praktikumsvereinbarung

3.4 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung der Mentorin im Rahmen des kunsttherapeutischen Praktikums ist Gegenstand des Praktikumsvertrages

3.5 Anforderungen

1. Sie besitzt einen QSK-HFP-KST-anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines von der QSK-HFP-KST anerkannten Berufsverbandes
2. Sie hat 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% oder 5 Jahre zu 30%
3. Sie ist bereit zur engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK-HFP-KST
4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden

3.6 Anerkennung

Die Qualifikation für Mentorat erfolgt durch die QSK-HFP-KST auf Antrag der anerkannten Ausbildungsinstitute (Modulanbieter)

Antragsformular

1 – Persönliche Daten

Name / Vorname

Geburtsdatum

Nationalität/Sprachen

Beruf

Post - Adresse

.....

Telefon Privat

Telefon Praxis/Institution

Natel

E-Mail

Homepage

Mitgliedschaft Berufs-
verband der
OdA KSKV/CASAT
(Nachweis beilegen)

2 – Antrag

Ich beantrage die Anerkennung für nachstehende Fachtitel (ankreuzen):

LehrtherapeutIn OdA KSKV/CASAT	
SupervisorIn OdA KSKV/CASAT	
MentorIn OdA KSKV/CASAT	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller folgenden Angaben:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:

3 – Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie

Diplome und Nachweise:	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
LT – 1 Nachweis QSK-HFP-KST-anerkannter Abschluss in Kunsttherapie (mit Fachrichtung und Methode)			
LT – 2 * Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% (=2'350 h)			
LT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std.in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			
LT – 4 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren			

*** Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung für selbständigerwerbende KunsttherapeutInnen (für angestellte KunsttherapeutInnen gilt eine Arbeitsbestätigung)**

Jahr	Umsatz in CHF	Tarif/h in CHF	Anzahl Therapie-Sitzungen	KSKV anerkannt (leer lassen)

Für Selbständige: Nachweis des Umfangs der Arbeitstätigkeit durch Jahresabschlüsse (Buchhaltung) oder andere geeignete Dokumente wie Therapiejournale usw.

Definitionen:

Berufspraxis umfasst jene Berufstätigkeit, die sich aus Berufserfahrung in Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik oder Sozialwesen und / oder kunsttherapeutischer Berufserfahrung vor, während und nach der Ausbildung zusammensetzt.

Als 100% Arbeitspensum gilt für Kunsttherapeutinnen und -therapeuten eine Kontaktzeit mit Klienten / Patienten von 20h pro Woche in selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit.

Bitte beachten Sie, dass die Qualitäts sicherungskommission HFP-KST zur Durchführung von regelmässigen Stichproben verpflichtet ist. Die zur Berechnung herangezogenen Dokumente müssen einem Mitglied der Kommission vorgelegt werden. Das Kommissionsmitglied ist zur Vertraulichkeit bezüglich der eingesehenen Tatsachen verpflichtet.

4 – Nachweise Kunsttherapeutische Supervision

Diplome und Nachweise:	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
SP – 1 QSK-HFP-KST-anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
oder Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie			
SP – 2 QSK-HFP-KST anerkannte Ausbildung in Supervision (gemäss Liste der QSK-HFP-KST)			
oder Äquivalenz zur Ausbildung in Supervision: - Eidgenössisches Diplom Kunsttherapie (ED) 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision und/oder Beratung			
SP – 3 Ich besitze Kenntnisse folgender kunsttherapeutischer Methoden			
SP – 4 Nachweis fachbezogener (supervisorisch, beraterisch, kunsttherapeutisch) Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std in den letzten 5 Jahren			
SP – 5 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren. Oder Nachweise entsprechender Qualitätssicherung BSO.			
Erleichterte Anerkennung gemäss Übergangsbestimmung (möglich bis 31.12.2016) - Nachweis von über 5 Jahren kunsttherapeutischer supervisorischer Tätigkeit im Umfang von über 20h pro Jahr - Nachweis Fachtitel Supervision GPK ab 2013			

5 – Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat

Diplome und Nachweise:	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
MT – 1 QSK-HFP-KST-anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
MT – 2 Kunsttherapeutische Berufserfahrung von mind. 3 Jahren à 50% oder 5 Jahren à 30%			
MT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std. in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			

Ich bestätige, dass ich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK-HFP-KST bereit bin:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:

6 – Gebührenreglement

Gebühr Erstüberprüfung	CHF	150.00
------------------------	-----	--------

Gebühr Zweitüberprüfung bei ungenügenden Unterlagen
Nach Aufwand, Stundenansatz CHF 100.00 / Sekretariat CHF 75.00

Alle Gebühren sind im Voraus zu bezahlen auf:

OdA KSKV/CASAT, HFP-KST, Rainweg 9H, 3068 Utzigen

Postcheck-Nr. 60-758121-8,
IBAN: CH41 0900 0000 6075 8121 8, BIC POFICHBEXXX